bratschi

Auf den 1. September 2023 wird das totalrevidierte schweizerische Datenschutzgesetz definitiv in Kraft treten. Wir geben hier einen Überblick über (1.) die wichtigsten neuen Pflichten für Unternehmen (bei Pflichten mit einem drohen strafrechtliche Sanktionen im Verletzungsfall), (2.) eine Übersicht über die wichtigsten Schritte für Unternehmen, um die neuen Vorgaben zu implementieren, (3.) eine Übersicht über die möglichen Sanktionen im Verletzungsfall sowie (4.) einen Vergleich zwischen dem Datenschutzgesetz («CH-DSG») und der EU-DSGVO.

1. Neue Pflichten des CH-DSG

	**Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten:** Unternehmen müssen neu bei jeder beabsichtigten Beschaffung von Personendaten den betroffenen Personen bestimmte Informationen zur Bearbeitung ihrer Personendaten zur Verfügung stellen. **Mindestangaben sind:** Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen; Bearbeitungszwecke; Empfänger, an welche die Personendaten bekanntgegeben werden; Länder, in welche die Personendaten bekanntgegeben werden.  *Empfehlung: Umsetzung der neuen Informationspflicht in Datenschutzerklärungen.*  *Empfehlung: Informationspflicht gilt bspw. gegenüber Kunden, Webseitenbesuchern, App-Nutzern, Lieferanten, aber auch Mitarbeitenden.*	
	**Bearbeitungsverzeichnis:** Unternehmen müssen neu ein Bearbeitungsverzeichnis führen, in dem alle Bearbeitungen von Personendaten dokumentiert werden. Für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden gibt es jedoch eine **Ausnahme von dieser Pflicht,** sofern das Unternehmen (i) nicht besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet und (ii) kein Profiling mit hohem Risiko durchführt.  *Empfehlung: Durchführung eines «Data Mapping» (Ist-Zustandserhebung), um alle relevanten Bearbeitungsaktivitäten zu erfassen.*  *Empfehlung: Kann mittels Excel/Word oder unter Inanspruchnahme softwarebasierter Lösungen erstellt werden.*	
	**Abschluss von Auftragsbearbeitungsvereinbarungen:** Falls ein Unternehmen Dritte (auch andere Konzerngesellschaften) mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragt (z.B. Daten-Hosting), muss der Verantwortliche mit dem Dritten (Auftragsbearbeiter) eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung abschliessen.  *Empfehlung: Bei der Bekanntgabe von Personendaten an Dritte müssen zunächst die datenschutzrechtlichen Rollen geklärt werden. Oft liegt gar keine Auftragsbearbeitung vor und es muss keine Auftragsbearbeitungsvereinbarung abgeschlossen werden.*  *Empfehlung: Muster-Auftragsbearbeitungsvereinbarungen entwerfen und verwenden.*	
	**Internationale Datentransfers:** Werden Personendaten in Länder mit **nicht angemessenem Datenschutz** übermittelt (als Länder mit nicht angemessenem Datenschutz gelten aus Schweizer Sicht alle Länder ausser den EU/EWR-Staaten, Argentinien, Kanada, Israel, Neuseeland, Uruguay), so sind Massnahmen zu treffen, die einen angemessenen Datenschutz gewährleisten (z.B. Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules etc.).  *Empfehlung: Durchführung eines «Data Mapping» (Ist-Zustandserhebung) zur Erhebung aller internationaler Datenbekanntgaben.*	

	Empfehlung: Prüfen, ob Ausnahmen anwendbar sind (z.B. internationale Datenbekanntgabe zwecks Vertragsvollzug).	
	**Datensicherheit:** Das CH-DSG verlangt weiterhin, dass Unternehmen durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine angemessene Datensicherheit gewährleisten. Die Anforderungen an die Datensicherheit ändern sich im Vergleich zum aktuellen DSG nicht, ihre Verletzung wird nun aber strafrechtlich sanktioniert. *Empfehlung: Anforderungen an Datensicherheit hängen vom Schutzbedarf (z.B. umfangreiche Bearbeitung sensitiver Daten) ab.* *Empfehlung: Grundschutz über Umgebung (digitale und offline-Welt) implementieren und aktuell halten.* *Empfehlung: Mitarbeitende regelmässig sensibilisieren.*	
	**Meldung von Datensicherheitsverletzungen:** Stellt ein Unternehmen (i) eine Datensicherheitsverletzung fest und (ii) muss es davon ausgehen, dass diese Datensicherheitsverletzung zu einem «*hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte*» der betroffenen Personen führt, (iii) muss das betroffene Unternehmen neu die Datenverletzung **so schnell wie möglich** dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten **(«EDÖB») melden.** Zudem muss das Unternehmen die von der Datensicherheitsverletzung **betroffenen Personen informieren,** sofern eine solche Meldung für den Schutz der betroffenen Personen hilfreich ist (z.B. damit die betroffenen Personen rechtzeitig Passwörter ändern können etc.). *Empfehlung: Erstellung und Implementierung eines internen «data security incident»-Prozesses.*	
	**Datenschutz-Folgenabschätzung («DSFA»):** Beabsichtigt ein Unternehmen eine neue Datenbearbeitung, welche ein «*hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte*» der betroffenen Personen mit sich bringen kann, muss das Unternehmen neu zunächst eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen. Ergibt sich aus der DSFA, dass die geplante Bearbeitung trotz im Rahmen der DSFA berücksichtigter Massnahmen noch immer ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, muss vor der Aufnahme der geplanten Datenbearbeitung die Stellungnahme des EDÖB eingeholt werden. *Empfehlung: Erstellung und Implementierung eines internen «DSFA»-Prozesses.* *Empfehlung: Auf die Stellungnahme des EDÖB kann verzichtet werden, wenn ein Unternehmen einen Datenschutzberater ernennt hat.*	
	**Automatisierte Einzelentscheidung:** Unternehmen müssen neu bei einer automatisierten Einzelentscheidung (d.h. einer Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für die betroffene Person eine Rechtsfolge nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt) die betroffene Person über die automatisierte Einzelentscheidung (i) *informieren,* (ii) ihr auf Antrag die Möglichkeit geben, *ihren Standpunkt darzulegen* und (iii) die automatisierte Einzelentscheidung *von einer natürlichen Person überprüfen* zu lassen.	

	Empfehlung: Vollständig automatisierte Entscheidungen (z.B. durch KI-basierte Softwareapplikationen) identifizieren und Informationspflicht umsetzen.	
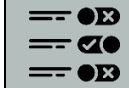	**«Privacy by Design» und «Privacy by Default»:** Unternehmen sind neu verpflichtet, Datenbearbeitungen bereits bei der Planung technisch und organisatorisch so zu gestalten, dass Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Dort, wo Einstellungen zum Datenschutz vorgenommen werden können (z.B. auf Webseiten und in Apps), müssen Unternehmen diese Einstellungen neu so datenschutzfreundlich wie möglich voreinstellen. *Empfehlung: Unternehmen sollten bei Softwareentwicklungen die Erfüllung von «Privacy by Design» und «Privacy by Default» ins Pflichtenheft des Entwicklers aufnehmen.*	
	**Datenschutzvertreter:** Unternehmen mit **Sitz im Ausland** müssen neu eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen, wenn sie (i) Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten, (ii) in der Schweiz Waren oder Dienstleistungen anbieten oder das Verhalten von Personen in der Schweiz beobachten, (iii) die Bearbeitungen umfangreich und regelmässig erfolgen sowie (iv) ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringen.	
	**Datenschutzberater:** Unternehmen können einen Datenschutzberater ernennen. Im Falle der Ernennung eines Datenschutzberaters muss der Datenschutzberater bestimmte Anforderungen erfüllen (z.B. betreffend Unabhängigkeit, Fachkenntnisse) und seine Kontaktdaten müssen in der Datenschutzerklärung genannt werden, damit Unternehmen von den im CH-DSG vorgesehenen Erleichterungen profitieren können.	
	**Rechte der betroffenen Person:** Das CH-DSG gewährt den betroffenen Personen weiterhin verschiedene Rechte in Bezug auf ihre Personendaten, wie das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das (neue) Recht auf Datenübertragbarkeit. Verstösse gegen das Recht auf Auskunft können strafrechtlich geahndet werden. *Empfehlung: Erstellung und Implementierung eines Prozesses zur Bearbeitung von Ansprüchen der Datensubjekte, insbesondere von Auskunftsbegehren.*	
	**Löschen von Personendaten:** Unternehmen dürfen Personendaten nur so lange aufbewahren, wie es für den Zweck, für den die Personendaten erhoben wurden, erforderlich ist. Vorbehaltlich gesetzlicher und vertraglicher Aufbewahrungsfristen oder überwiegender Interessen des Verantwortlichen müssen Personendaten danach gelöscht werden. *Empfehlung: Erstellung und Implementierung eines Archiv- und Löschprozesses.*	

	**Datenschutzrechtliche Schweigepflicht:** Das neue CH-DSG sieht eine Erweiterung der datenschutzrechtlichen Schweigepflicht vor: Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu CHF 250'000.00 bestraft.  *Empfehlung: Gegebenenfalls in AGB oder anderen Kundenverträgen Entbindungsklauseln von der datenschutzrechtlichen Schweigepflicht einfügen.*	

2. Welche Implementierungsschritte sollten Unternehmen konkret umsetzen, um die Vorgaben des neuen CH-DSG zu erfüllen?

#	Implementierungsschritte
1	Erstellen eines **«Data-Mappings» bzw. Erhebung des Ist-Zustandes der relevantesten Personendatenbearbeitungen** im Unternehmen.
2	**Erstellen von Datenschutzerklärungen** (insb. betreffend die Bearbeitung von Personendaten von Kunden, Webseitenbesuchern, App-Nutzern, Lieferanten und gegebenenfalls auch Mitarbeitenden).
3	**Überprüfen von Datenbekanntgaben an Dritte und Abschluss von Auftragsbearbeitungsvereinbarungen,** sofern ein Unternehmen in der Rolle des Verantwortlichen Personendaten im Rahmen einer Auftragsbearbeitung an Dritte auslagert.
4	**Überprüfen von internationalen Datentransfers und Implementierung zusätzlicher Massnahmen** (z.B. EU-Standardvertragsklauseln), wenn Personendaten in Länder mit nicht angemessenem Datenschutz bekanntgegeben werden und keine Ausnahme anwendbar ist.
5	Überprüfen, ob das Unternehmen dem Risiko **angemessene technische und organisatorische Massnahmen** implementiert hat und so eine **angemessene Datensicherheit** gewährleisten kann.
6	Erstellen eines **Bearbeitungsverzeichnisses**, ausser Ausnahme ist anwendbar.

7	Gegebenenfalls **Implementierung von unternehmensinternen Prozessen** zur Erfüllung neuer datenschutzrechtlicher Pflichten: - «data security incident»-Prozess für die Meldung von Datensicherheitsverletzungen; - Prozess für die Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen; - Prozess für die Bearbeitung von Ansprüchen der betroffenen Personen (z.B. Auskunftsbegehren); - Prozess für die Archivierung und Löschung von Personendaten.
8	Bestimmung einer **unternehmensintern für den Datenschutz zuständigen Person** (muss nicht als Datenschutzberaterin ernennt werden).

3. Rechtliche Risiken bei Verstössen gegen das neue CH-DSG

	**Zivilrechtliche Risiken:** Im Falle von Verstössen gegen Vorgaben des CH-DSG (z.B. gegen Datenschutzgrundsätze wie Zweckbindung, Verhältnismässigkeitsprinzip, Datensicherheit) können die betroffenen Personen *via Zivilgerichte zivilrechtliche Massnahmen* erwirken (z.B.): - *Verbot bestimmter Datenbearbeitungen;* - *Verbot der Bekanntgabe von Personendaten an Dritte;* - *Anordnung zur Löschung von Personendaten oder zur Erteilung von Auskunft;* - *Klage auf Schadensersatz, Genugtuung sowie Gewinnherausgabe.*	
	**Verwaltungsrechtliche Risiken:** Der EDÖB hat zwar nicht das Recht, strafrechtliche Sanktionen zu erlassen, aber seine verwaltungsrechtlichen Befugnisse wurden erheblich erweitert. Insbesondere kann der EDÖB mittels Verfügung Unternehmen verpflichten: - *bestimmte Bearbeitungen von Personendaten zu korrigieren, zu unterbrechen oder einzustellen;* - *Personendaten ganz oder teilweise zu löschen;* - *bestimmte Datenschutzpflichten zu erfüllen (z.B. bezüglich der Informationspflicht, internationalen Datentransfers, DSFA, Meldepflichten bei Datensicherheitsverletzungen, Auskunftsrecht).*	

	**Strafrechtliche Risiken:** Zuständig für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen des CH-DSG sind die kantonalen Staatsanwaltschaften. Sie können: - mit **Busse bis zu CHF 250'000.00 private Personen** (also z.B. Mitarbeitende eines fehlbaren Unternehmens) auf Strafantrag hin bestrafen, die vorsätzlich gegen strafrechtlich geschützte Bestimmungen des CH-DSG verstossen oder Verfügungen des EDÖB missachten. Aller Voraussicht nach werden in erster Linie Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats eines Unternehmens strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, es sei denn, ein Angestellter handelt vorsätzlich gegen die Richtlinien des Unternehmens. - Unternehmen selbst **mit einer Busse von bis zu CHF 50'000.00** bestrafen, wenn die Ermittlung der Verantwortlichen im Unternehmen einen unverhältnismässigen Ermittlungsaufwand erfordern würde.	

4. Vergleich zwischen dem CH-DSG und der EU-DSGVO

Thema	EU-DSGVO	CH-DSG
Sachlicher Geltungsbereich	Nach Art. 1 DSGVO werden natürliche Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten geschützt.	Auch nach Art. 2 CH-DSG gilt das Gesetz nur noch für die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen. Der Schutz für Daten juristischer Personen wird aufgehoben.
Bearbeitungsgrundsätze	Gemäss Art. 5 und 6 DSGVO gelten die folgenden Bearbeitungsgrundsätze: Rechtmässigkeit, Bearbeitung nach Treu und Glauben bzw. Fairness, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Datenrichtigkeit, Speicherbegrenzung, Datensicherheit bzw. Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht.	Nach Art. 6 CH-DSG gelten dieselben Bearbeitungsgrundsätze. Eine Rechenschaftspflicht, d.h. Pflicht, die Einhaltung der Bearbeitungsgrundsätze nachzuweisen, gibt es aber nicht.

Informations-pflicht 	Werden personenbezogene Daten erhoben, besteht gemäss Art. 13 f. DSGVO eine Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die Mindestanforderungen an den Inhalt sind gesetzlich definiert. Es gilt nur wenige Ausnahmen der Informationspflicht.	Die Informationspflicht wird in Art. 19 CH-DSG nicht mehr auf die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen beschränkt, sondern auf alle Personendaten erweitert. Der Mindestinhalt ist weniger umfangreich als nach DSGVO, aber nach CH-DSG müssen die Exportländer bei internationalen Datenbekanntgaben genannt werden, was weitergeht, als nach DSGVO. Es gibt zahlreiche Ausnahmetatbestände von der Informationspflicht.
Auskunftsrecht 	Nach Art. 15 DSGVO gilt auf Verlangen eine detaillierte Auskunftspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person.	Ebenfalls ein Auskunftsrecht in Art. 25 CH-DSG statuiert, wobei die Auskunftspflicht kürzer ausfällt. Gleichzeitig jedoch müssen andere Informationen offengelegt werden, welche die DSGVO nicht vorsieht (z.B. Exportländer). Die Auskunft ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen und grundsätzlich kostenlos zu erteilen.
Datensicherheit 	Gemäss Art. 25 DSGVO müssen geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden, um eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten Der Datenschutz ist durch Technik (Privacy by Design) und durch Voreinstellungen (Privacy by Default) sicherzustellen.	Die Anforderungen in Art. 7 und 8 CH-DSG an die Datensicherheit sind dieselben wie nach DSGVO.
Datenbekanntgaben an Dritte 	Art. 28 Abs. 3 DSGVO regelt den Mindestinhalt eines Datenverarbeitungsvertrages zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsbearbeiter. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit müssen die Verantwortlichkeiten gemäss Art. 26 DSGVO vertraglich geregelt werden.	Neu werden in Art. 9 CH-DSG ebenfalls die Begrifflichkeiten «Verantwortlicher» und «Auftragsbearbeiter» übernommen. Das CH-DSG regelt im Gegensatz zur DSGVO das Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht und sieht folglich keine Vertragspflicht vor.

Datenschutz-Folgeabschätzung (DFSA) 	Gemäss Art. 35 DSGVO ist eine DPIA durchzuführen, wenn die Datenverarbeitung «*voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat*». Eine Pflicht zur Konsultation der Aufsichtsbehörde besteht, wenn sich aus dem DPIA ein hohes Risiko ergibt, das sich nach Ansicht des Verantwortlichen nicht ausreichend eindämmen lässt.	Art. 20 CH-DSG statuiert neu die Pflicht zum Erstellen eines DPIA und enthält eine ähnliche Regelung wie die DSGVO.
Automatisierte Einzelentscheidung 	Die DSGVO geht in Art. 22 im Grundsatz von einem Verbot automatisierter Entscheidungen/Profiling aus, die für die betroffene Person rechtliche Wirkungen entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen. Zulässig sind solche Entscheidungen aber für den Abschluss/die Erfüllung eines Vertrags, wenn gesetzlich vorgesehen oder mit Einwilligung.	In Art. 21 CH-DSG besteht im Gegensatz zur DSGVO kein Verbot automatisierter Einzelentscheidungen, sondern lediglich eine Informationspflicht und allenfalls die Möglichkeit der betroffenen Person, ihren Standpunkt darzulegen und die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüfen zu lassen.
Bearbeitungsverzeichnis 	Sowohl Verantwortliche als auch Auftragsbearbeiter müssen nach Art. 30 DSGVO ein Verarbeitungsverzeichnis über ihre Verarbeitungstätigkeit führen. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden, es sei denn: - die Verarbeitung bringt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich; - die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich; oder - es werden bestimmte sensible Daten bearbeitet.	Art. 12 CH-DSG statuiert ebenfalls eine Pflicht, ein Bearbeitungsverzeichnis zu führen. Von der Pflicht befreit sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden sowie natürliche Personen, es sei denn: - es werden umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet; - es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt.

Internationale Datentransfers 	Gemäss Art. 45 ff. DSGVO dürfen personenbezogene Daten nicht in Ländern ohne angemessenen Datenschutzniveau übermittelt werden, es sei denn es werden Schutzmassnahmen getroffen oder es liegt eine Ausnahme (z.B. Einwilligung, Vertragserfüllung, im Interesse der betroffenen Person, öffentliche Interessen, Geltendmachung/Verteidigung von Rechtsansprüchen) vor. Über die Angemessenheit entscheidet die Europäische Kommission.	Das CH-DSG sieht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländern dasselbe Konzept vor. Der Bundesrat entscheidet über die Angemessenheit. Die Staatenliste kann hier abgerufen werden. >**Link Staatenliste**
Meldung von Datensicherheits-verletzungen 	Datensicherheitsverletzungen sind gemäss Art. 33 DSGVO durch den Verantwortlichen unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden der Aufsichtsbehörde zu melden, es sei denn, die Datenschutzverletzung führt «*voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen*». Bei «*hohem Risiko*» ist gemäss Art. 34 DSGVO auch die betroffene Person zu benachrichtigen.	Auch nach Art. 24 CH-DSG gilt eine Meldepflicht für Verletzungen der Datensicherheit. Diese gilt aber nur bei «hohem Risiko» und muss nicht innerhalb einer 72 Stunden Frist erfolgen.
Bussen 	Nach Art. 83 DSGVO können je nach Verstoss Geldbussen bis zu EUR 10 bzw. 20 Mio. oder 2 bzw. 4 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden.	Die strafrechtlichen Bestimmungen des DSG sehen (persönliche) Bussen bis zu CHF 250'000.00 vor.

Wir unterstützen Sie bei Fragen sehr gerne:

Adrian Bieri
Dr. iur., Rechtsanwalt, Partner
Co-Leiter Immaterialgüter, Technologie und Datenschutz
Telefon +41 58 258 10 00
adrian.bieri@bratschi.ch

Yaël Heymann
MLaw, Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 10 00
yael.heymann@bratschi.ch

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4002 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
Postfach
1211 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch